

über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich erscheint.

(2) Im vorbereitenden Verfahren wegen einer Übertretung ist die Vereidigung unzulässig.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 57.

Vereidigung in der Voruntersuchung.

§ 66

In der Voruntersuchung ist die Vereidigung nur zulässig, wenn

1. Gefahr im Verzug ist oder
2. der Eid als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich erscheint oder
3. der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein wird oder
4. dem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 57.

Protokollvermerk bei Vereidigung außerhalb der Hauptverhandlung.

§ 66 a

Wird ein Zeuge außerhalb der Hauptverhandlung vereidigt, so ist der Grund der Vereidigung im Protokoll anzugeben.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 57.

Vereidigung bei kommissarischer Vernehmung.

§ 66 b

(1) Wird ein Zeuge durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen, so entscheidet zunächst dieser über die Vereidigung.